



Version: 29.10.2025

IGFP Travel Policy für Referent:innen

Diese Reiserichtlinien gelten für alle Referent:innen die im Auftrag der IGFP an Kongressen oder Workshops teilnehmen (IGFP-Mitglieder sowie Nicht-Mitglieder).

Allgemeines

1. Reisekosten werden nur erstattet, wenn eine Leistung zwischen IGFP und Referent:innen bestätigt wurde, die zur Reisekostenübernahme berechtigt und die entsprechende Leistung tatsächlich erbracht wurde oder die IGFP auf die Leistungserbringung ausdrücklich verzichtet hat.
2. Alle Reisekosten müssen durch Vorlage von Belegkopien (als pdf) nachgewiesen werden. Mit dem Auto zurückgelegte Kilometer werden vom Wohnort des/der Referent:in abgerechnet, dies wird im Referentenvertrag festgehalten.
3. Reisezeit wird grundsätzlich nicht abgegolten.

Transport

Zugreisen

1. Zugreisen sind aufgrund des geringeren ökologischen Fußabdrucks das bevorzugte Transportmittel der IGFP.
2. Zugfahrten (1. oder 2. Klasse) werden bis max. 350 € erstattet.
3. Transfer zum/vom Bahnhof (z. B. Taxi) sind in diesem Maximalbetrag enthalten. Für den IGFP-Kongress eignet sich als Zielbahnhof der Bahnhof in Niedernhausen oder einer der großen Fernbahnhöfe in FFM (FFM-Süd, FFM-Hbf. oder FFM-Flughafen).

Autoreisen

1. Fahrten mit dem Auto werden mit 0,50 €/km vergütet, maximal 350 €.
2. Im Kilometerbetrag sind alle Nebenkosten (Maut, Parkgebühren etc.) enthalten.

Flugreisen

1. Innereuropäische Flüge: max. 350 € (inkl. Transferkosten zum/vom Flughafen).
2. Internationale Flüge: Erstattung nur nach vorheriger Genehmigung durch die IGFP, Richtwert max. 1.000 €.
3. Transfer zum/vom Flughafen (z. B. Taxi) sind in diesem Maximalbetrag enthalten.

Unterkunft

1. Bei einer Entfernung von ≥ 300 km zwischen Wohnort und Veranstaltungsort übernimmt die IGFP die Kosten für Hotelübernachtungen entsprechend der Anzahl der Veranstaltungstage.
Beispiel: Bei einem zweitägigen Kongress: max. 2 Nächte. Bei einem eintägigen Workshop: max. 1 Nacht.
2. Bei einer Entfernung von < 300 km werden nur die Nächte zwischen zwei aufeinanderfolgenden Veranstaltungstagen übernommen.
Beispiel: Bei einem zweitägigen Kongress: max. 1 Nacht. Bei einem eintägigen Workshop: 0 Nächte.
3. Sollte aufgrund der Wahl des Verkehrsmittels eine zusätzliche Nacht notwendig sein, ist dies vorab von der IGFP zu genehmigen. Insbesondere bei Bahnreisen wird die IGFP entsprechenden Anfragen nach Möglichkeit nachkommen.

Arbeitsdienst für geprüfte IGFP-Mitglieder (Pferdedentalpraktiker nach IGFP)

1. Ein Vortrag auf dem IGFP-Kongress kann als Arbeitsdienst für geprüfte IGFP-Mitglieder gerechnet werden, dann wird jedoch auf jegliche Vergütung und Erstattung verzichtet. Es erfolgt keine Rechnungsstellung des Mitglieds an die IGFP. Details zum Arbeitsdienst s. die aktuelle Geschäftsordnung auf der Homepage